



Zum Thema: Masern

Was sind Masern?

Masern sind eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung, welche durch die Aufnahme von infizierten Körperflüssigkeiten - z.B. beim Sprechen, Husten und Niesen - entsteht. Insbesondere in den Entwicklungsländern gehören sie zu den 10 häufigsten Infektionskrankheiten mit einem hohen Anteil an tödlichen Verläufen. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation verstarben im Jahr 2015 ca. 134.200 Kinder weltweit an den Masern.

Wie erkenne ich Masern?

Masern verlaufen zweiphasig. Sie beginnen mit Fieber (38,5°C und mehr), Bindehautentzündung, Schnupfen, Husten und einem Ausschlag am Gaumen. Unverwechselbar sind die oft nachweisbaren kalkspritzer-artigen weißen Flecken an der Mundschleimhaut. Der charakteristische Masernausschlag mit bräunlich-rosa-farbenen zusammenfließenden Hautflecken entsteht am 3. bis 7. Tag nach Auftreten der anfänglichen Symptome. Er beginnt im Gesicht und hinter den Ohren und bleibt 4 bis 7 Tage bestehen. Beim Abklingen ist oft eine kleieartige Schuppung zu beobachten. Am 5. bis 7. Krankheitstag kommt es zum Temperaturabfall. Von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung vergehen etwa 10-12 Tage, die **Ansteckungsfähigkeit** beginnt 4-5 Tage vor Auftreten des Ausschlags und endet 4 Tage danach. An Masern kann man nur einmal erkranken.

Warum sind Masern gefährlich?

Eine Masernerkrankung führt zu einer vorübergehenden Abwehrschwäche von ca. 6 Wochen Dauer. Die Folgen können aufgepfropfte **bakterielle Erkrankungen** sein, am häufigsten sind Mittelohrentzündung, Bronchitis, Lungenentzündung und Durchfallerkrankungen. - Eine besonders gefürchtete Komplikation, die akute **Hirnentzündung**, zu der es in 0,1 % der Fälle kommt, tritt etwa 4 bis 7 Tage nach Auftreten des Ausschlags mit Kopfschmerzen, Fieber und Bewusstseinsstörungen bis zum Koma auf. Bei etwa 10 bis 20 % der Betroffenen endet sie tödlich, bei etwa 20 bis 30 % der Krankheitsfälle muss mit bleibenden Schäden am Gehirn gerechnet werden.

In sehr seltenen Fällen (1-5 Fälle pro 1 Mio. Erkrankte) kann nach 6-8 Jahren noch eine gefürchtete Komplikation mit psychischen und intellektuellen Veränderungen, fortschreitendem Verlauf bis zum Verlust von Hirnfunktionen und stets tödlicher Prognose auftreten.

Was kann man gegen Masern tun?

Gegen Masern gibt es einen sehr gut verträglichen Kombinations-Impfstoff, der zuverlässig gegen **Masern**, aber auch **Mumps** und **Röteln** (bei einem Vierfach-Impfstoff auch gegen Windpocken/**Varizellen V**) schützt. Die **Erstimpfung** sollte im Alter von 11 bis 14 Monaten erfolgen. Die empfohlene **Zweitimpfung** soll im Alter von 15 bis 23 Monaten (ab 4 Wochen nach der ersten Impfung) folgen.

Bei noch ungeimpften Kindern und Jugendlichen sollte die Impfung so schnell wie möglich mit 2 Impfdosen nachgeholt werden.

Entsprechend den Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) wird eine Impfung auch allen nach 1970 geborenen Erwachsenen empfohlen, die ungeimpft sind oder in der Kindheit nur einmal geimpft wurden. Personen, die die Masern sicher durchgemacht haben, sind geschützt.

Laut Empfehlung der STIKO sollen Personen mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit **nach Kontakt** zu Masern-Erkrankten die Impfung mit einem **MMR(V)-** Impfstoff möglichst **innerhalb von 3 Tagen nach Exposition (postexpositionelle Impfung, PEP)** erhalten, um den Ausbruch der Erkrankung zu verhindern.

Bei abwehrgeschwächten Personen und Schwangeren oder sehr jungen Kindern unter 6 Monaten ist eine postexpositionelle Prophylaxe von Masern als passive Immunisierung durch die Gabe von Antikörpern innerhalb von bis zu 6 Tagen nach Kontakt möglich. Dies sollte mit dem Hausarzt besprochen werden.

Was ist bei Masern oder Masernverdacht in einer Gemeinschaftseinrichtung zu tun?

Aufgrund der Ernsthaftigkeit der Erkrankung wurden Masern im Jahr 2001 ins Infektionsschutzgesetz (IfSG) als **meldepflichtige Erkrankung** aufgenommen. Die Leitung von Gemeinschaftseinrichtungen ist demnach verpflichtet, Masernerkrankungen umgehend an das Gesundheitsamt zu melden.

Das Auftreten von Masern bedingt Maßnahmen, um ansteckungsgefährdete Personen in der Umgebung zu schützen und der weiteren Ausbreitung vorzubeugen:

Nach § 34 IfSG dürfen Personen, bei denen ein **Masernverdacht** besteht oder **die an Masern erkrankt sind**, Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht besuchen. Es besteht ein Tätigkeits- und Besuchsverbot. Eine **Wiederzulassung** zum Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist nach Ausschluss des Verdachtes bzw. Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach Ausbruch des Hautausschlags möglich.

Ein Ausschluss vom Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung gilt auch für Personen, die in der **Wohngemeinschaft** Kontakt zu einer Person hatten, die an Masern erkrankt ist oder verdächtigt wird, an Masern erkrankt zu sein (§ 34 (3) IfSG). Der Ausschluss ist für die Dauer von 14 (bis max. 21) Tagen nach der Exposition einzuhalten. Der Besuch von oder die Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen ist für diese Personen jedoch möglich, wenn ein Schutz vor Erkrankung durch zweifache Impfung anzunehmen ist oder durch eine früher abgelaufene Erkrankung ärztlich bestätigt ist (es gilt der Impfausweis oder ein ärztliches Attest). Innerhalb von Wohngemeinschaften kann die Effektivität einer postexpositionellen Impfung eingeschränkt sein, da die Exposition oftmals schon länger als drei Tage zurückliegt bzw. die Personen ab Beginn der Ansteckungsfähigkeit des Erkrankten in der Wohngemeinschaft Kontakt hatten. Eine solche Impfung führt daher auch nicht zur Wiederzulassung zur Gemeinschaftseinrichtung.

Darüber hinaus sollten empfängliche Personen, die Kontakt zu einem Masernerkrankten hatten, zur Verhütung der Weiterverbreitung der Masern gegebenenfalls auch Kontakte zu anderen Menschen wie z.B. in Sportvereinen, auf Schulfesten und Gruppenfahrten oder ähnliches für 14 Tage unterlassen.

Kontaktpersonen, die in der **Gemeinschaftseinrichtung** Kontakt zu einem Masernerkrankten hatten, können vom Besuch der Einrichtung für 14 Tage ausgeschlossen werden. Ein Besuch ist dann möglich, wenn zwei dokumentierte Impfungen oder die durchgemachte Erkrankung nachgewiesen werden können oder eine rechtzeitige **postexpositionelle Impfung (innerhalb von 3 Tagen nach Kontakt)** nachgewiesen werden kann. Bei nur einer Impfung in der Vergangenheit wird die Empfehlung ausgesprochen, eine sofortige zweite durchführen zu lassen. Ob die Wiederzulassung vom Nachweis der durchgeführten zweiten Impfung abhängig gemacht wird, erfolgt nach Risikoabschätzung im Ausbruchsgeschehen.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an!

Sie erreichen den Fachbereich Soziales und Gesundheit des Ennepe-Ruhr-Kreises:

Schwelm (Hauptstraße 92)
02336 / 93 -2489

Witten (Schwanenmarkt 5-7)
02302 / 922 -234
02302 / 922 -233
02302 / 922 -271